

Jörg Bergstedt

"... mit Idealismus gegen den Strom der Gleich  
(Freier Ökologe und Publizist)

02.10.05

Projektwerkstatt  
Ludwigstr. 11  
35447 Reiskirchen-Saasen

Tel. 06401/903283  
(Fax: 903285)  
eMail: joerg@projektwerkstatt.de

Das Gegenteil von Liebe ist nicht Haß.  
Das Gegenteil von Gewalt ist nicht Gewaltfreiheit.  
Das Gegenteil von Liberal ist nicht sanft.  
Das Gegenteil ...  
... von allem ist die Gleichgültigkeit.

Sie macht alles beliebig und leer.  
(nach einem dichterischen Vorbild)

---

## **Strafanzeige gegen Amtsrichter Hans Maynicke und andere Beteiligte am Prozesstermin 310 Cs 201 Js 3220/04 am 28.9.2005 im Amtsgericht Halle**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen der rechtswidrigen Ordnungsstrafe des Amtsrichters Maynicke im dann auch nicht mehr ordnungsgemäß weitergeführten oder ausgesetzten Verfahren, der Verschleppung der Eilbeschwerde gegen diese Ordnungsstrafe sowie wegen meiner Einschließung im Gerichtssaal ohne meine Zustimmung möchte ich hiermit Strafanzeige

- wegen Rechtsbeugung im Amt gegen Amtsrichter Maynicke
- wegen Freiheitsberaubung gegen Amtsrichter Maynicke und die anwesende Protokollführerin
- wegen Rechtsbeugung im Amt und Freiheitsberaubung gegen Unbekannt (mit der Eilbeschwerde befasste Personen im Amtsgericht Halle-Saalkreis)
- wegen unterlassener Hilfeleistung gegen den anwesenden Staatsanwalt und die anwesenden Gerichtswachtmeister
- Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129

stellen.

Die Abläufe, die meinen Anzeigen zugrunde liegen, sind in meinem Gedächtnisprotokoll zu Prozessverlauf und Inhaftierungen zu entnehmen. Danach ergeben sich folgende Straftaten:

---

Ich lebe für die Idee einer herrschaftsfreien Welt, d.h. konsequenten Schutz der Umwelt und die Selbstbestimmung der Menschen.  
Ich liebe Menschen, die gegen den Strom gehen. Ich mag Handeln mit klaren politischen Positionen, der Weg ist nicht das Ziel. Direkte Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit sind ebenso Teil meines Engagements wie der Aufbau von Gegenstrukturen zum herrschenden System, z.B. politische "FreiRäume" (Projektwerkstätten, Hüttendörfer usw.) oder unabhängigen Medien. Dieses Land braucht viele Räume und Projekte, in denen die Menschen das tun, was sie für richtig halten – unabhängig von der Einflußnahme der GeldgeberInnen, des Staates, der Polizei, der hetzenden Politik und Presse. Alternativen sind nichts wert, wenn sie nicht gegen das Falsche antreten, innerhalb dessen es nichts Richtiges geben kann. Was ich daher will, sind Experimente. Immer wieder neu, anders, weiter entwickelt. In der Hoffnung, kleine Durchbrüche zu etwas Neuem zu finden.

## Rechtsbeugung im Amt

Amtsrichter Maynicke hat mehrfach bewusst gegen die Strafprozessordnung verstossen, u.a. durch folgende Einzeltaten:

- Verfälschung des Protokolls durch die Protokollierung, ich hätte ungebührliches Verhalten gezeigt. Der Versuch, einen Antrag zu stellen, kann auch dann, wenn der Richter die Antragsstellung nicht genehmigt, nicht selbst als "ungebührlich" bezeichnet werden. Hinzu kommt, dass der Richter mit die Verunmöglichung der Antragsstellung ebenso wie mit der Nichtbehandlung der dem Prozesstermin vorhergehenden drei (!) schriftlichen Anträge in dieser Sache (Zurverfügungstellung der Verfahrensakten) selbst rechtswidrig handelte. Nach übereinstimmender Rechtsauffassung muss ein Richter den Antrag auf Aktenzustellung bescheiden, nach Auffassung weiter Teile der Juristen sind Akten auf dem Angeklagten ohne Verteidiger zur Verfügung zu stellen, wenn keine besonderen Gründe entgegenstehen. Um Rechtsnachteile durch ein Fortschreiten des Verfahrens zu verhindern, war der Antrag zu Beginn der Verhandlung sogar geboten – und keinesfalls, wie Richter Maynicke behauptete, eine Ungebühr.
- Ordnungsstrafe wegen ungebührlichen Verhaltens sowie Behauptung im Beschluss der Ordnungsstrafe, ich hätte den Richter Maynicke mit Herrn Schill verglichen: Beide Behauptungen sind falsch. Tatsächlich hatte ich gegen die oben genannte Protokoll-Falschdarstellung protestiert und eine andere Formulierung beantragt (siehe Gedächtnisprotokoll). Das ist auch dann, wenn der Richter dazu eine andere Meinung hat, kein ungebührliches Verhalten. Der Vergleich von Herrn Maynicke mit Herrn Schill ist erstens nach der Verhängung der Ordnungsstrafe (und wegen dieser!) geschehen, kann also nicht der Grund der Ordnungsstrafe sein. Zweitens ist er in der im Ordnungsstrafen-Beschluss zitierten Art durch einen Zuschauer erfolgt.
- Verhandlungsbeschlüsse außerhalb der Verhandlung: Richter Maynicke hat mehrere Beschlüsse in der für den Befangenheitsantrag genehmigten Pause gefasst, ohne dass die Verhandlung wieder neu aufgenommen war. Dieses sind im Einzelnen der Beschluss, mich abzuführen und den Befangenheitsantrag nicht mehr vorbringen zu können, obwohl das in der Verhandlung noch so verkündet worden war. Zudem hat er die Länge der Ordnungsstrafe von fünf auf vier Tage verkürzt. Ebenso hat er das Verfahren ausgesetzt und die Zeuginnen entlassen. Das alles geschah ohne dass dafür eine Verhandlung lief, d.h. ohne Öffentlichkeit, ohne Angeklagten, ohne rechtliches Gehör und ohne irgendeinen Rahmen nach StPO.
- Die Ordnungshaft ist willkürlich, d.h. ohne Grund erfolgt. Eine Begründung ist auch nicht genannt worden, wie der Aufhebungsbeschluss des OLG (1 Ws 571/05 OLG Naumburg) vom 30.9.2005 zeigt.
- Die zielgerichtete Verschleppung der Eilbeschwerde bedeutet eine Rechtsbeugung.
- Die grundlose Entfernung des gesamten Publikums aus dem Saal ist rechtswidrig. U.a. wurde mir dadurch die Möglichkeit genommen, bei der Abfassung des Befangenheitsantrags rechtliche Beratung zu bekommen.

## Freiheitsberaubung

Amtsrichter Maynicke und die anwesende Protokollführerin haben sich des Straftatbestandes der Freiheitsberaubung schuldig gemacht, und zwar in drei Fällen:

- Während der Pause im Gerichtsverfahren zum Zwecke der Abfassung eines Befangenheitsantrags ordnete Richter Maynicke an, dass das Publikum aus dem Saal geräumt würde und ich im Saal eingeschlossen würde. Das geschah zum einen durch die physische Gewalt der vier anwesenden Gerichtswachtmeister, zum anderen wortwörtlich durch das Abschließen der Tür. Ich war die gesamte Pause in dem Gerichtssaal "eingesperrt". Zu diesem Zeitpunkt bestand noch keine Ordnungsstrafe, weil die nach Beschluss des Richters nach dem laufendenden Verhandlungstag greifen sollte. Der Tatbestand des Einsperrens wird im Strafgesetzbuch explizit benannt als immer ausreichendes Kriterium für eine Freiheitsberaubung. Meine Anzeige richtet sich gegen den Amtsrichter als Anordnender der Freiheitsberaubung und an die Protokollführerin, die die konkrete Tätigkeit des Abschließens der Tür zur Verhinderung meiner Bewegungsfreiheit vollzog.
- Ebenso ist die rechtswidrige Ordnungshaft eine Freiheitsberaubung. Dieses erklärt sich aus sich selbst und richtet sich gegen den Amtsrichter Maynicke als Anordnenden.
- Die Verschleppung der Eilbeschwerde gegen die Ordnungshaft stellt eine Fortsetzung der Freiheitsberaubung dar. Soweit Richter Maynicke daran beteiligt war, richtet sich diese Anzeige auch in diesem Punkt gegen ihn. Zudem entzog er mir durch die sofortige Inhaftierung der Möglichkeit, selbst direkt vor Ort Widerspruch einzulegen.

## **Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung**

Die Verschleppung der Eilbeschwerde gegen die Ordnungshaft stellt eine Fortsetzung und Erweiterung der Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung dar. Es ist unbekannt, welche Personen im Amtsgericht Halle-Saalkreis damit befasst waren. Die Abläufe lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die gegen die offenkundige Rechtsbeugung eingelegte Eilbeschwerde durch Rechtsanwalt Olaf Meister (Magdeburg) wurde im Amtsgericht verschleppt. Zuerst erklärte das Gericht einem nachfragenden Journalisten, der zuständige Richter sei für zwei Tage im Urlaub und könne nicht darüber entscheiden, dann wurde dem eingeschalteten Anwalt erklärt, die Akte sei wegen „Umzug“ gerade nicht auffindbar. Nachdem dieser Druck machte, fand sich die Akte dann doch, aber das Gericht wollte dem Antrag nicht abhelfen, ihn aber nach Aussage gegenüber dem Anwalt auch nicht unverzüglich an die nächste Instanz weiterreichen, sondern per Post. Das war am Freitag, der Brief wäre, wenn das Amtsgericht wie angekündigt auch gehandelt hätte, erst die Woche drauf beim Oberlandesgericht eingegangen und eine Entscheidung damit erst nach dem Ende der Haft zu erwarten gewesen. Die direkte Kontaktaufnahme des Anwaltes mit dem Oberlandesgericht führte dann zur Behandlung der Sache. Wieweit das Amtsgericht dann auch noch Unterlagen zugängiger weitergab, ist nicht bekannt, aber würde an der Verschleppung der ersten Tage auch nichts mehr ändern.

Gegen die an der Verschleppung beteiligten Personen erstatte ich hiermit Anzeige wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung.

## **Unterlassene Hilfeleistung**

Die Freiheitsberaubung durch das Verriegeln der Tür im Gerichtssaal war offensichtlich für die anwesenden Personen im Raum. Niemand von diesen unternahm aber etwas dagegen, ein Teil unterstützte diese Handlungen eher noch. Im Einzelnen:

- Der anwesende Staatsanwalt verblieb während der gesamten Phase der Einschließung im Raum, ohne einzugreifen. Fraglos hat er die Einschließung registriert.
- Die vier anwesenden Gerichtswachtmeister blieben ebenso im Raum. Sie gingen zunächst gewalttätig gegen Personen aus dem Publikum vor, die die Einschließung verhindern wollten und sich damit als Einzige rechtlich korrekt verhielten. Danach gingen sie gewalttätig gegen mich als Angeklagten vor, als ich Richtung Tür gehen wollte, um aus dem Raum zu gelangen.
- Zudem wurden die vier Wachtmeister selbst tätig, um mich auf Anordnung des Richters Maynicke zu verhaften.

## **Kriminelle Vereinigung**

Die handelnden Personen im Gerichtssaal begingen in der Phase der Verhandlung und der Pause nicht zufällig nebeneinander Straftaten, sondern handelten systematisch und abgestimmt. Das erfüllt den Straftatbestand des § 129. Als Rädelsführer war klar der anordnende Richter Maynicke erkennbar, weshalb ich gegen ihn, die Protollführerin und die vier Justizwachtmeister Anzeige nach § 129 erstatte.

Im folgenden mein Gedächtnisprotokoll:

### **Gedächtnisprotokoll**

„Wenige Minuten nach 9.30 Uhr wurden die bis dahin vor dem Vordereingang des Gerichtssaales wartenden Personen (einige PolitaktivistInnen aus anderen Städten, eine Schulklasse, die PolizeizeugInnen und ich als Angeklagter) in den Saal gerufen. Es gab zunächst ein kleines Geplänkel um die Sitzordnung, dann ging es los.

Schon vor dem Prozessbeginn hatte ich in drei Schreiben um Akten gebeten. Dieses Recht steht mir nach § 147, 7 der Strafprozessordnung zu. Eine Antwort bekam ich nicht. Ebenso hatte ich zwei Zeuginnen vorgeschlagen, die allerdings erst einen Tag vor dem Prozess eine Ladung erhielten und nicht mehr kommen konnten. Da vor Gericht gilt, dass Anträge dann gestellt werden müssen, wenn der Grund entstanden war, nahm ich mir vor, mich direkt zu Beginn zu melden und den Antrag auf Aussetzung wegen fehlender Akten und Akteneinsicht zu beantragen. Wie in der Schule meldete ich mich auch und der Richter fragte mich auch, was ich wolle. Ich erklärte, dass ich einen Antrag stellen wollte, der unabschiebbar sei, weil ich ja sonst bereits einen Teil des Prozesses ohne Aktenkenntnis hätte absolvieren müssen. Der Richter bejahte auch, dass ich den Antrag stellen könnte, machte dann aber einfach weiter. Als er mit der Belehrung der ZeugInnen begann, fragte ich nochmal nach, was mit meinem Antrag sei und forderte alternativ, dass im Protokoll ver-

merkt würde, dass ich einen Antrag stellen wollte, aber nicht konnte (damit später dieser nicht abgelehnt würde, weil er zu spät gestellt würde). Das reichte ihm schon, um ein erstes Ordnungsgeld zu verhängen von 100 Euro. „Wegen ungebührlichem Verhalten“ ließ er ins Protokoll notieren. Darauf meldete ich mich und beantragte eine Änderung des Protokolls – auch das zum richtigen Zeitpunkt, nämlich in dem Moment, wo das aus meiner Sicht falsche geschrieben wurde. Ich beantragte, dass statt „wegen ungebührlichem Verhaltens“ notiert werden sollte „wegen des Versuchs, einen Antrag zu stellen“. Der Richter rastete aber nun völlig aus und verhängte eine Ordnungsstrafe von 5 Tagen, anzutreten nach dem Prozesstag. Außerdem zitierte er einen Zuschauer, der nach dieser Ordnungsstrafe fragte, ob er sich hier bei Herrn Schill befände, zu sich, um auch diesen zu bestrafen. Als der nicht kam, sollten die Gerichtswachtmeister ihn zwangsvorführen. Dass wurde wiederum unterbrochen durch meinen Antrag auf Pause, weil ich einen Befangenheitsantrag formulieren wollte. Inhalt dieses Antrages wäre gewesen, den Verdacht zu formulieren, dass die Reaktionen des Richters auf Antragsstellungsversuche keine andere Erklärungsmöglichkeit hätten als eine Antipathie des Richters gegen den Angeklagten.

Der Richter unterbrach nun tatsächlich die Sitzung zu diesem Zweck, befahl dem Angeklagten aber, den Saal zu verlassen, während er noch die Ordnungsstrafe gegen den Zuschauer vollziehen wollte. Der Angeklagte protestierte dagegen, weil er erstens für das Abfassen seines Antrags den Ort frei wählen könnte und zweitens als Zeuge anwesend bleiben wollte, wenn der Richter in der Pause weiter in seinem Amt agieren würde. Daraufhin befahl der Richter die Räumung des Saales und das Einschließen des Angeklagten im Saal. So geschah es auch. Die Gerichtswachtmeister drängelten die ZuschauerInnen nach draußen, die Protokollführerin wollte die Tür abschließen, was nach einigen Auseinandersetzungen mit Zuschauern auch gelang. Vier Wachtmeister stellen sich wie eine Art kleiner Polizeikessel um meinen Angeklagtentisch, damit ich mich nicht wegbeugen konnte. Ich protestiere gegen die Freiheitsberaubung, weil ich nun zu BeraterInnen u.ä. keinen Kontakt mehr aufnehmen konnte. Außerdem wollte ich auf das Schild an der Eingangstür schauen, wie die Namen der Beteiligten am Verfahren lauteten. Ich wurde von den Wachtmeistern aber mit teils deutlicher Gewaltanwendung gehindert, meinen Platz zu verlassen und war damit für die Pause im Gerichtssaal eingesperrt.

Nach dem Abschließen der Tür verschwand auch die Protokollführerin, nachdem der Richter schon nach dem Räumungsbefehl verschwunden war. Der noch anwesende Staatsanwalt sagte zu mir: „Sie müssen aufpassen, dass Sie nicht eingewiesen werden“. Ich diskutierte ein wenig mit ihm über diesen unverschämten Satz und auch über den Unsinn der Zwangspsychiatrie insgesamt. In einem kleinen anschließenden Dialog über Sinn und Unsinn von Strafe und Autorität ließ er sogar einige Sympathien für die Kritik an den Abläufen erkennen. Schließlich verließ er auch den Raum, so dass ich eine Weile mit den Wachtmeistern allein im Raum war. Die vier Bewacher machten schon zu diesem Zeitpunkt die eine oder andere Beleidigung oder Drohung in meine Richtung.

Kurz vor Ende der festgelegten Pause erschien der Richter im Raum. Er war offenbar überrascht, mich dort anzutreffen – obwohl ich ja gar nicht mehr anders konnte. Sichtbar spontan wurde er wieder wütend und beschloss, mich jetzt gleich abführen zu lassen. Dieser Beschluss und damit auch das Ende des Prozesstages, der (wie ich später hörte) nie wieder aufgenommen wurde, geschah sichtbar außerhalb der Verhandlung in der Pause. Ich wurde aus dem Hinterausgang weggebracht, konnte aber durch lautes Rufen darauf aufmerksam machen, dass ich nun bereits weg sei und damit auch den Befangenheitsantrag gegen den Richter nicht mehr stellen könnte – möglicherweise auch das Ziel des Richters.

Ein Gerichtsprotokoll zu diesen Vorgängen kann nicht mehr entstanden sein, weil ein Prozess nie mehr stattfand an diesem Tag.

Die Wachtmeister brachten mich mit erheblicher Brutalität in den Zellenkeller des Gerichtsgebäudes, dabei beleidigten und bedrohten sie mich ständig (Sprüche wie „wir können auch anders“ oder diskriminierende Beleidigungen, die mich als bekloppt darstellen sollten). Ein Wachtmeister meinte zudem bei der Durchsuchung in der Zelle, als er einen gewöhnlichen Lippenstift in meiner Hosentasche fand: „Oh, da haben wir wohl ein verkapptes Mädchen“ – männerbündische Homophobie, bei der Kraftmeierei und Diskriminierung den sozialen Status heben. Es ist zudem bemerkenswert, wie die Welt hinter Kulissen aussieht, wenn mensch mit einer erfundenen Beleidigungsanzeige vor Gericht steht: Den ganzen Tag wurde ich, dem Beleidigung vorgeworfen wird, mit Beleidigungen zugedeckt, aber das wird niemals irgendeine Folge haben. Wie die Logik von Strafgesetzen eben immer: Morden, stehlen, verprügeln, beleidigen usw. sind eben nicht grundsätzlich verboten, sondern nur, wenn es die Falschen machen oder es sich gegen Falschen richtet. Wenn Soldaten morden, bekommen sie Ehrenabzeichen. Wenn PolizistInnen prügeln, ist das auch korrekt. Und wenn Konzerne stehlen, steht das Gesetz auch hinter ihnen.

Nach einigen Stunden Warten in der Gerichtszelle wurde ich mit einem Gefangentransporter in die JVA Halle gebracht. Bemerkenswert der Schlachtruf eines der Wachtmeister bei der Abfahrt: „Frischfleisch!“

Zu meinem JVA-Aufenthalt will ich nicht viel schreiben. Er war wenig spektakulär und einige Tage Ordnungshaft sind zu unbedeutend gegenüber der sozialen Isolation und dem widerlichen Wesen des Strafvollzugs, dem andere viel länger und intensiver ausgesetzt sind.“

## Weitere Informationen zu den Abläufen:

### Nach der Inhaftierung

Noch in der Verhandlungspause ließ Richter Maynicke den Angeklagten festnehmen, um die Ordnungshaft zu vollstrecken. Der Prozess wurde rechtswidrig unter Ausschluss der Öffentlichkeit trotz Unterbrechung beendet. Nach der Verhandlung erfolgte ein martialischer Polizeieinsatz, in dessen Verlauf das Justizzentrum umstellt und vermeintliche Prozess-ZuschauerInnen und offensichtlich Unbeteiligte kontrolliert werden sollten. Maynicke hatte Polizeikräfte angefordert und von einer „Massenschlägerei im Gerichtssaal“ phantasiert, die Gerichtsdienere hätten die Kontrolle verloren. Für diese Vorgänge fehlte selbst aus Sicht der sichtlich irritierten Polizei jegliche Grundlage.

### Eilbeschwerde gegen Ordnungshaft vom Amtsgericht verschleppt

Hinzuzufügen sei noch, dass über den OLG-Beschluss hinaus auch die Begründung im Beschluss falsch ist. Richter Maynicke behauptete dort, dass der Angeklagte „äußerte, sich hier wohl bei Richter Schill zu befinden“. Erstens hatte das ein Zuschauer so formuliert und zweitens geschah es nach der Verhängung der Ordnungshaft (sonst hätte es ja auch keinen inhaltlichen Sinn gehabt), kann also nicht als Begründung für die Ordnungshaft herangezogen werden.

Irritierend ist auch, dass im Ordnungshaftbeschluss plötzlich „nur“ noch vier Tage Ordnungshaft stehen, wer im Prozess aber klar fünf verhängt hatte.

### Die Parallele zu Schill

Aus dem Publikum wurde der Amtsrichter Maynicke nach der Verhängung der Ordnungsstrafe mit dem Hamburger Richter Ronald Schill in Verbindung gebracht. Der hatte auch in einem Prozess als Gegenwehr zu aufmüpfigen Anwesenden schnell Ordnungshaft verhängt. Die Inverbindungs-Bringung ist also eine inhaltliche Kritik und sichtbar gerechtfertigt. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht klar, dass auch das weitere Prozedere zu den Vorgängen passten, die Schill berühmt machten. Schill hatte nämlich die Beschwerde gegen die Ordnungshaft verschleppt, um seinen Rachegefühlen nachzukommen. Das geschah nun in Halle auch: Das Amtsgericht behandelte die Beschwerde zwei Tage einfach gar nicht und hätte auch dann weiter verzögert. Nur weil das OLG anders agierte, kam es zur Aufhebung der Ordnungshaft.

Gegen Schill wurde damals ermittelt – der betroffene Angeklagte im Hallenser Prozess kündigte ebenfalls an, wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung Anzeige gegen den Richter und andere beteiligte Personen stellen zu wollen.

Hintergrundlinks zum damaligen Schill-Fall (zum Vergleich):

- Das Urteil: <http://www.oefre.unibe.ch/law/dfr/bs047105.html>
- Text in der ZECK: <http://www.nadir.org/nadir/periodika/zeck/zeck0010/001003.html>
- Kommentar auf Jura-Fachseite: <http://www.jura.uni-sb.de/Entscheidungen/Bundesgerichte/BGH/strafrecht/bgh63-01.html>
- Text im Sonntagsblatt: <http://www.sonntagsblatt.de/artikel/1999/51/51-s5.htm>
- Kommentierung auf Anwälte-Seite: <http://www.anwalt-im-netz.de/Aktuelles/BGH/BGH290801/bgh290801.html>

Für die Strafverfolgung ist sind die Urteile gegen den damaligen Hamburger Richter Schill von Bedeutung:

- Das Landgericht Hamburg hatte Rechtsbeugung durch Unterlassen (Verschleppung der Beschwerde) bejaht. Dieses Urteil war zwar in der Revision durch das BGH (5 StR 92/01) aufgehoben worden, aber nur wegen Verfahrensmängeln bei der Prüfung, wieweit die zweitägige Verzögerung tatsächlich auf Absicht zurückzuführen sei. Im vorliegenden Verfahren hatte das Amtsgericht bereits zwei Tage lang die Beschwerde verschleppt und plante, diese gar nicht zu behandeln. Nach telefonischer Beschwerde plante das Amtsgericht, die Beschwerde so zu behandeln, dass nach insgesamt fünf (!) Tage diese erst bei dem zuständigen Gericht vorgelegen hätte. Das ist deutlich weitergehend als im verurteilten Fall von Richter Schill.
- In der Revision des BGH hatte dieses im gleichen Urteil zudem die Revision der Staatsanwaltschaft anerkannt mit der Festlegung, dass bei Bejahung einer Rechtsbeugung auch die Freiheitsberaubung zu verurteilen sei.
- Zudem legte der BGH fest, dass eine Anordnung freiheitsberaubender Maßnahmen sowohl hinsichtlich des Zustandekommens wie auch hinsichtlich der Aufrechterhaltung nun im Rahmen ordnungsgemäßer justizförmiger Verfahren möglich. Im vorliegenden Fall des Richters Maynicke ist beides nicht gegeben.

Auszug aus dem Urteil des BGH (5 StR 92/01):

„Auf der Grundlage der vom Landgericht zu den subjektiven Vorstellungen des Angeklagten getroffenen Feststellungen kommt es entgegen der Rechtsauffassung des Tatrichters nicht darauf an, daß der Angeklagte die Ordnungshaftbeschlüsse für formal und sachlich rechtsfehlerfrei erachtete. Ebensowenig wie der Vorsatz der Rechtsbeugung durch die Vorstellung des Täters, er handle im Ergebnis gerecht, in Frage gestellt wird, wenn sich sein Handeln in schwerwiegender Weise vom Gesetz entfernt und an eigenen Maßstäben anstelle der vom Gesetzgeber statuierten ausrichtet (vgl. BGHSt 32, 357 [360]), kann den Richter eine solche Vorstellung bei idealkonkurrierenden Delikten entlasten. Die Anordnung freiheitsberaubender Maßnahmen zu Lasten des Bürgers ist ebenso wie ihre Aufrechterhaltung nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen justizförmigen Verfahrens zulässig, zu dem auch die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes unter Beachtung des Beschleunigungsgebots gehört. Sollte der neue Tatrichter daher auf der Grundlage rechtsfehlerfrei getroffener Feststellungen erneut zu dem Ergebnis gelangen, daß der Angeklagte durch eine verzögerte Weiterleitung der Beschwerden an das Oberlandesgericht die Freilassung der inhaftierten Zuhörer zu einem früheren Zeitpunkt gezielt verhindert hat, wird der Angeklagte auch wegen tateinheitlich begangener Freiheitsberaubung zu verurteilen sein.“

Unabhängig von Anordnung der Ordnungsstrafe und Verschleppung der Eilbeschwerde ist die Freiheitsberaubung durch das Einsperren im Gerichtssaal als Freiheitsberaubung ganz materiell erkennbar und bedarf keiner Überprüfung, ob Verfahrensgänge eingehalten wurden, weil es keine diesbezüglich gab. Bei dieser Freiheitsberaubung (es gab also zwei) waren mehr Personen beteiligt, wie oben beschrieben wurde.

Mit freundlichen Grüßen